



**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung
der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung
von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen
für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen**

vom 4. Juni 2014

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen vom 4. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 63 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie die folgende Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den berufsbegleitenden Studiengang Prozesstechnik vom 23. August 2007 (FH-Mitteilung Nr. 31/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. Februar 2010 (FH-Mitteilung Nr. 9/2010), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In der **gesamten Ordnung** wird die Bezeichnung „Creditpunkt“ geändert in „Leistungspunkt“.
2. In **§ 1 Absatz 1** werden die **Sätze 4 und 5** wie folgt neu gefasst:
„Die Anerkennung von Kompetenzen ist für den ausbildungsintegrierend durchlaufenen Studiengang auf die Module ab dem sechsten Studiensemester sowie auf die Allgemeinen Kompetenzen beschränkt. Die Anerkennung setzt u. a. voraus, dass sowohl die ersten sechs Studiensemester als auch die Berufsausbildung erfolgreich absolviert sind.“
3. **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 | Kommissionen
(1) Es werden ein Koordinierungsrat und eine Anerkennungskommission gebildet.
(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung ist der Koordinierungsrat zuständig.
(3) Der Koordinierungsrat hat die Aufgabe, eine Empfehlung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für diesen Studiengang abzugeben.
(4) Für die Bewertung und die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen ist die Anerkennungskommission zuständig.
(5) Die Anerkennungskommission hat die Aufgabe, aufgrund begründeter Nachweise über am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen Studien- und Prüfungsleistungen für entsprechende Module des Curriculums anzuerkennen.
Sie setzt sich zusammen aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Fachhochschule Aachen, dem oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rhein-Erft-Akademie.
Die Mitglieder der Anerkennungskommission benennen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachhochschule Aachen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die drei erstgenannten Kommissionsmitglieder werden vom Koordinierungsrat benannt.
Die Vertreterin oder der Vertreter der Rhein-Erft-Akademie in der Anerkennungskommission ist beratend tätig. Die anderen Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“
4. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 3** wird am Ende folgender Satz eingefügt:
„Für das ausbildungsintegrierende Studium kann auf das vorgenannte Eignungsverfahren verzichtet werden, wenn im beschäftigenden Unternehmen ein gleichwertiges Eignungsverfahren durchgeführt wird.“
 - In **Absatz 4** werden die Wörter „des Ausschusses“ geändert in „der Kommission“.
 - **Absatz 5 Satz 1** wird neu gefasst:
„Der Test dauert mindestens 90 Minuten.“

5. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 | Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Der schriftliche Test beinhaltet Fragen zu folgenden Themen:

- Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin
- formale Qualifikation (Schul- und ggf. Berufsabschlüsse)
- berufliche Tätigkeiten
- Fähigkeit zu logisch-analytischem Denken
- Fachkenntnisse und fachliche Fähigkeiten.

(2) Die Testergebnisse ergeben das Bewerberprofil mit Aussagen zur Studierfähigkeit und den voraussichtlichen Möglichkeiten, Kompetenzen anerkennen zu lassen.

(3) Der Koordinierungsrat spricht eine uneingeschränkte, eingeschränkte oder mit Vorbehalten versehene Empfehlung zur Aufnahme des Studiums aus und teilt dies den Bewerbern und Bewerberinnen mit.“

6. In **§ 5 Absatz 1** werden im **letzten Satz** die Wörter „absolviertem Kernstudium“ geändert in „absolvierten ersten sechs Studiensemestern“.

7. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1** werden die **Sätze 3 und 4** gestrichen.
- In **Absatz 2** werden die **letzten beiden Sätze** gestrichen.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 16. April 2014 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 2. Juni 2014.

Aachen, den 4. Juni 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann